

Chemische Regenerierung von Brunnen

Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Mittel (z.B. organische oder anorganische Säuren) ins Grundwasser eingebracht werden bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern der Brunnen **in einem Wasserschutzgebiet** liegt.

Brunnenregenerierungen **außerhalb von Wasserschutzgebieten**, werden in einem vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 4 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) begutachtet.

Die Antragsunterlagen sind am Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, einzureichen. Es ist empfehlenswert, den im Einzelfall notwendigen Umfang vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.

In der Regel sollten folgende Angaben und Unterlagen enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein (vgl. Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren - WPBV):

1. Erläuterung

- Anlass der geplanten Regenerierung und Begründung der Notwendigkeit
- Alter und Zustand des Brunnens
- Geplanter Ablauf der Regenerierung
- Art und voraussichtliche Menge des Regeneriermittels mit Angabe der Inhaltsstoffe
- Art und voraussichtliche Menge von Desinfektionsmitteln mit Angabe der Inhaltsstoffe
- Beschreibung der Entsorgung des Spülwassers und der anfallenden Schlämme
- Beschreibung der geplanten Beweissicherungsmaßnahmen (z.B. Messungen von pH-Wert, Leitfähigkeit, sonstige Parameter)
- Beschreibung der vorgesehenen Erfolgskontrollen (Pumpversuche, Kamerabefahrung, Wasseranalysen, usw.)
- Angaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung während der Reinigungsarbeiten

2. Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Brunnenausbauplan mit Schichtenprofil und aktuellem Q/s-Diagramm
Darstellung von Entnahmemenge/Wasserspiegelabsenkung vor der Maßnahme als Grundlage für eine Erfolgskontrolle
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die eingesetzten Regeneriermittel und Zusätze nach DVGW-Merkblatt W130

Hinweis: